

Zuweiserrichtlinien

Die Schweizerische Gesetzgebung sieht gemäss Artikel 29 im 2. Abschnitt im 4. Kapitel der Strahlenschutz-Verordnung (StSV) vom 26.04.2017 des BAG folgende Massnahmen vor:

Art. 29 Rechtfertigung der individuellen Anwendung:

1. Wer Anwendungen verschreibt oder durchführt, muss bereits vorhandene diagnostische Informationen und die Krankengeschichte berücksichtigen, um unnötige Strahlenexpositionen zu vermeiden.
2. Wer Anwendungen verschreibt, muss eine Indikation erstellen, diese dokumentieren und an die durchführende Radiologie weiterleiten.
3. Spitaler, radiologische Institute, Zuweiser*innen mussen Anwendungen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik verschreiben. Den Stand von Wissenschaft und Technik geben insbesondere Zuweisungsrichtlinien wieder, die auf nationalen oder internationalen Richtlinien oder Empfehlungen basieren.
4. Jede Anwendung muss vorgangig und unter Berucksichtigung des Stands von Wissenschaft und Technik, der Indikation und der individuellen Charakteristik des betroffenen Individuums von dem durchfuhrenden Radiologen gerechtfertigt werden.
5. Ein diagnostisches oder therapeutisches Verfahren, das nach Artikel 28 nicht gerechtfertigt ist, kann je nach Umstand als spezifische, individuelle Anwendung dennoch gerechtfertigt sein. Dies muss im Einzelfall von dem durchfuhrenden Radiologen begrundet und dokumentiert werden.

Aufgrund dieser Verordnung bitten wir um ausreichende klinische Informationen und eine genaue Fragestellung, damit die Untersuchung im juristischen Sinne gerechtfertigt werden kann.

Gemäss Absatz 3, des Artikel 29 sind wir als Radiologie verpflichtet sogenannte «Zuweisungsrichtlinien» zu empfehlen.

Nutzliche Links:

- [BAG: Rechtfertigungspraxis fur arztliche Zuweiserinnen und Zuweiser](#)
- [Strahlenschutzkommission - Orientierungshilfe fur bildgebende Verfahren \(ssk.de\)](#)
- [Referral Guidelines - CAR - Canadian Association of Radiologists](#)

Weiterfuhrende Informationen zur medizinischen Bildgebung und Strahlenschutz finden sich unter:
[Radiation Dose from X-Ray and CT Exams](#)